zugeben, genöthigt gewesen sein, die polizeilich angedrohten Strafen über sich ergehen zu lassen.

Der Beschwerdeführer stellt nun nach diesen Prämissen folgende Gesuche an die zweite Kammer der Ständeversammlung:

1) Dieselbe wolle, entweder auf Grund §. 140 der Verfassungsurkunde, in Gemeinschaft mit der hohen ersten Kammer wegen Verletzung der Verfassung des §. 31 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 5. Februar 1844, oder, falls die hohe erste Kammer dem beizutreten Bedenken tragen sollte, allein, nach §. 110 der Verfassungsurkunde wegen mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes in der Landesverwaltung, bei Sr. Majestät dem Könige über den Vorstand des Ministeriums des Innern Beschwerde führen, indem dieser, obschon nicht er, sondern sein Vorgänger, die betreffende Verordnung contrasignirt, doch durch deren Aufrechterhaltung und die Nichterledigung der wegen deren Anwendung an ihn gerichteten Beschwerde, die Verantwortlichkeit für dieselbe auf sich genommen habe.

2) Dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung die sofortige Zurücknahme der betreffenden Bestimmung in §. 31 der Ausführungsverordnung beantragen.

Die Deputation glaubt sich eines speciellen Eingehens auf den Inhalt dieser Beschwerden um deswillen überheben zu können, weil eben in ihrem vorstehenden Berichte über das Allerhöchste Decret vom 14. September d. J. ihre Ansichten über das Befugniß der hohen Staatsregierung, den §. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 in der Art und Weise, wie es im 31. Paragraphen der betreffenden Ausführungsverordnung geschehen ist, auszulegen, und über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eben dieser Auslegung weitläuftig enthalten sind. Nur auf zwei Punkte in der Biedermann'schen Beschwerde glaubt sie noch hier speciell aufmerksam machen zu müssen. Der Argumentation desselben, weshalb die hohe Staatsregierung eine von beiden Kammern gemeinschaftlich erlassene ständische Schrift als integrirenden Theil der ständischen Beschlüsse über ein Gesetz zu betrachten habe und durch Annahme dieser Beschlüsse von Seiten der Regierung die ständische Schrift die Eigenschaft einer von den vereinigten Gesetzgebungsgewalten ausgehenden Erklärung des Gesetzes erhalte, liegt, so wenig man in abstracto das Gewicht dieser Behauptung in Abrede stellen kann, dennoch in dem vorliegenden Falle in so fern eine falsche Prämisse zum Grunde, als eben der hohen Staatsregierung hier die Möglichkeit nicht gegeben war, sich auf die in der ständischen Schrift ausgesprochenen Motive zu erklären, da ihr diese Schrift erst 10 Tage nach dem Schluß der Ständeversammlung von $18\frac{42}{43}$ zukam. Ein Einverständniß mit selbigen ist daher Seiten der Regierung nicht erfolgt, und während der Verhandlungen in den Kammern ist vielmehr den Gründen, aus welchen die zweite Kammer die Annahme ihrer frühern §§. 1 g—k. beschlossen hatte, von der hohen Staatsregierung auf das bestimmteste widersprochen worden (cfr. Seite 3188 Mittheil. der II. Kammer 3. Bd. v. J. $18\frac{42}{43}$).

Der zweite Punkt betrifft das Beispiel, welches der Beschwerdeführer erwähnt und durch welches er die Unbilligkeit nachzuweisen beabsichtigt, welche die von der Staatsregierung erfolgte Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 für die Herausgeber und Mitarbeiter von Zeitschriften mit sich führe.

Allein gerade durch den hier erwähnten Fall stellt sich, der Ueberzeugung der Deputation nach, heraus, daß die Vorschriften in §. 31 der Ausführungsverordnung keine Nachtheile mit sich führen. Hätte sich nämlich der Beschwerdeführer sogleich selbst als Verfasser benannt, so wäre er ohne Zweifel kürzer und schneller zu seiner Freisprechung gelangt, als auf dem von ihm betretenen Wege.

Tritt nun die verehrte Kammer der oben ausgesprochenen unmaaßgeblichen Ansicht ihrer Deputation in der Hauptsache bei, so wird hieraus von selbst folgen,

daß den beiden oben referirten Beschwerden und den resp. in selbigen gestellten Anträgen, bewandten Umständen nach, weiter keine Folge zu geben, dieselben vielmehr nebst der Mittheilung des auf das vorliegende Allerhöchste Decret gefaßten Beschlusses an die jenseitige Kammer zurückgelangen zu lassen sein werden.

Präsident v. Carlowitz: Da hier das Deputationsgutachten durch das Deputationsgutachten über den ersten Theil des Berichts bedingt ist, so ist wohl anzunehmen, daß hierüber nicht noch gesprochen werden wird. Es scheint dies auch die Absicht der Kammer zu sein, und ich werde sofort die Frage auf die Annahme des Deputationsgutachtens über diesen Theil des Berichts stellen können, und frage also: ob die Kammer dem Deputationsgutachten, wie es Seite 448 im Schlußsatze gegeben ist, beitritt? — Dies geschieht gegen eine Stimme.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde mir noch obliegen, eine Frage unter Namensaufruf zu stellen, und zwar darauf: ob die Kammer dem Deputationsgutachten und in so fern auch der Ansicht der hohen Staatsregierung beipflichtet?

(Die Königl. Commissarien verlassen den Sitzungssaal.)

Es antworten mit

Ja:	Nein:
Vicepräsident v. Friesen, Secretair v. Biedermann, Secretair Ritterstädt, Prinz Johann, v. Nostitz, v. Criegern, D. Günther, Fürst Schönburg, v. Minkwitz, v. Welck, D. Crusius, v. Thielau, v. Zedtwitz, v. Schönfels, D. Gross, Bürgermeister Hübler, Gr. Hohenthal-Püchau, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Gottschald, Meinhold,	D. Großmann und Präsident v. Carlowitz.

SLUB
Wir führen Wissen.